

17.01.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - AS - G

zu Punkt der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

A

1. Der **Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vor Buchstabe a und Nummer 2 Buchstaben a bis d

In § 2 Abs. 3 Satz 1 sind in Nummer 1 vor Buchstabe a folgende Buchstaben 0a bis 0d einzufügen:

- "0a) Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
- Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit -,
- 0b) Weingesetz,
- 0c) Fleischhygienegesetz,
- 0d) Geflügelfleischhygienegesetz,".

Als Folge sind in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die Buchstaben a bis d zu streichen.

...

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind die vom Gesundheitsausschuß des Bundesrates im ersten Durchgang vorgetragene Bedenken hinsichtlich der Regelungen über Warnungen und den Rückruf für den Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Weingesetzes, des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes nicht widerlegt worden. Die Herausnahme der vorgenannten 4 Fachgesetze ist notwendig, da aufgrund von landesrechtlichen Regelungen bzw. aufgrund der gehandhabten Verwaltungspraxis der Länder Warnungen der Öffentlichkeit und Produkt-Rückrufe auch in solchen Fällen notwendig sind und erfolgen, die durch das Produktsicherheitsgesetz nicht abgedeckt sind. Dies würde zumindest teilweise zu einer spürbaren Minderung des Verbraucherschutzes führen. Um dies zu verhindern, sollte der Vermittlungsausschuß angerufen werden.

B

**2. Der federführende Wirtschaftsausschuß und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.